

## **Flächennutzungsplan-Änderung "Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße" (05/14)**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Dem Flächennutzungsplan (FNP) und seinen Änderungen ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP bzw. seinen Änderungen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **1. Ziele der FNP-Änderung**

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen kurzfristig gerecht werden zu können.

Dementsprechend wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Dichtestufe W2 (GFZ 0,5-0,8) entspricht der Dichtestufe der südlich angrenzenden Wohnbauflächen. Vor der Änderung war das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise als Waldfläche dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha.

#### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Auch wenn der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan zunächst nur den städtebaulichen Rahmen für nachgeordnete Planungen setzt und noch keine unmittelbare Umweltauswirkung hervorruft, kann jedoch im Zuge seiner Darstellungen Vorsorge für den Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter getroffen werden.

Deshalb ist bei der Aufstellung oder Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchzuführen; Rechtsgrundlage ist das BauGB.

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange ermittelt und im Umweltbericht (als einem selbständigen Teil der Begründung zur FNP-Änderung) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung.

Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Planungsprozess**

#### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (FNP-Änderungsblatt – Vorentwurf, Stand: 25.08.2016)**

Es wurde ein Vorentwurf der FNP-Änderung erarbeitet, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.09.-20.10.2016 zur Diskussion vorgelegt wurde. Es gingen keine Stellungnahmen dazu ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 28.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Diskutiert wurden folgende Themen, die aber nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen: Verkehrslärm, nötige Waldumwandlung, Umgang mit Bodendenkmälern und Ausbau der bestehenden Anlagen der Deutschen Telekom.

Das Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erforderte keine Änderung der Planung. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf zur Entwurfsfassung der FNP-Änderung weiterentwickelt.

#### **3.2 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung des FNP-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (FNP-Änderungsblatt – Entwurf, Stand: 21.04.2017)**

Der Entwurf der FNP-Änderung wurde der Öffentlichkeit vom 16.08.-18.09.2017 zur Diskussion vorgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen dazu ein.

Die Behörden und sonstigen TöB wurden mit Schreiben vom 10.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Sie nahmen zu denselben Themen wie bei der frühzeitigen Beteiligung Stellung. Die Belange waren für die FNP-Ebene nicht relevant.

Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde deutlich, dass eine Planänderung nicht erforderlich war. Die FNP-Änderung wurde nach abschließender Abwägung der öffentlichen und privaten Belange am 07.03.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (siehe 4.). Die Abwägungsergebnisse wurden den Einwendern mit Schreiben vom 07.05.2018 mitgeteilt.

#### **4. Beschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der FNP-Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die FNP-Änderung in ihrer Sitzung am 07.03.2018 beschlossen. Im Rahmen der Abwägung wurde zuvor über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB entschieden. In der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.

Der Oberbürgermeister reichte die beschlossene FNP-Änderung am 13.06.2018 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) ein.

Das MIL hat die FNP-Änderung mit Schreiben vom 22.08.2018 genehmigt. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt 12/2018 am 01.11.2018. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

gez. Wolfram

.....

Leiter des Bereichs  
Stadtentwicklung

(Siegel der Stadt Potsdam)